

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

der HBI-Bundesholding AG

für das Geschäftsjahr 2017

Einleitung

2017 hat die österreichische Bundesregierung den Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK) beschlossen. Die Bestimmungen des Kodex sind auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=66560> nachzulesen. Der B-PCGK ist auf Unternehmen anwendbar, an denen der Bund direkt oder indirekt mit zumindest 50 % beteiligt ist. Die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) steht zu 100 % im Eigentum der Republik Österreich. Daher fällt sie unter den Anwendungsbereich des Kodex und setzt ihre Bestimmungen in effizienter Form um. Gemäß B-PCGK hat die HBI-BH einen Corporate Governance Bericht zu erstellen.

Struktur des B-PCGK

Der B-PCGK unterscheidet zwischen verpflichtenden Regeln (mit „K“ gekennzeichnet) sowie „Comply or Explain“-Regeln (mit „C“ gekennzeichnet). Abweichungen von Empfehlungen sind offenzulegen

Umsetzung des B-PCGK durch die HBI-BH

Im Geschäftsjahr 2017 hat die HBI-BH den B-PCGK in der Fassung vom 28. Juni 2017 vollständig zur Anwendung gebracht.

Sämtliche „K“-Regeln des B-PCGK werden von der HBI-BH eingehalten.

Organe der Gesellschaft

Vorstand

Die Gesellschaft wird durch einen Alleinvorstand vertreten.

Der Alleinvorstand wird auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl I Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, bestellt und darf nicht zu den in § 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl I Nr. 59/2012, bezeichneten Personen gehören.

Seit 1. Oktober 2015 ist MMag. Florian Schumi, geb. 1978, Alleinvorstand der HBI-BH. Er wurde bis 30. September 2018 bestellt.

Der Vorstand der HBI-BH führt die Geschäfte der Gesellschaft nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Alleinvorstand zum Wohle des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Gesellschafters sowie des öffentlichen Interesses. Dabei beachtet der Vorstand der HBI-BH stets die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie der Sparsamkeit. Die Steuerung der Gesellschaft erfolgt auf den Vorgaben des alleinigen Anteilseigners und des Aufsichtsrats.

Der Alleinvorstand ist per Stand 31. Dezember 2017 in folgende Überwachungsorgane anderer Unternehmen entsendet:

- Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. als Präsident des Verwaltungsrats

Die Gesamtvergütung des Alleinvorstands besteht aus einem fixen Entgelt sowie einem leistungsabhängigen, variablen Entgelt zum Ende der Bestellungsperiode.

Nach Maßgabe von Punkt 12.2 des B-PCGK werden keine Angaben über Vergütungen in diesem Bericht gemacht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HBI-BH besteht aus vier in der Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestellten Mitgliedern.

Mitglieder im Aufsichtsrat der HBI-BH in 2017:

- Dr. Wolfgang Nolz, geb. am 17. März 1943, seit 28. August 2014 Vorsitzender
- Dr. Bruno Ettenauer, geb. am 25. Jänner 1961, von 28. August 2014 bis 22. September 2017 Stellvertreter des Vorsitzenden
- Mag. Alfred Lejsek, geb. am 12. Mai 1959, von 28. August 2014 bis 22. September 2017 Mitglied
- Mag. Ernst Machart, geb. am 26. Oktober 1963, seit 6. November 2014 Mitglied, seit 22. September 2017 Stellvertreter des Vorsitzenden
- Dr. Christina Winter, geb. am 21. Mai 1979, seit 22. September 2017 Mitglied
- DI Marion Medlitsch, geb. am 22. April 1980, seit 22. September 2017 Mitglied

Dr. Nolz und Mag. Machart wurden in der zweiten ordentlichen Hauptversammlung am 18. April 2016 bestellt. Dr. Winter und DI Medlitsch wurden in einer außerordentlichen Hauptversammlung am 22. September 2017 in den Aufsichtsrat bestellt. Alle Mitglieder sind bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 beschließt – also bis zur ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 – bestellt.

Der Aufsichtsrat der HBI-BH kommt seiner Tätigkeit grundsätzlich im Plenum nach. Das Plenum hielt 2017 fünf Sitzungen ab.

Der Aufsichtsrat der HBI-BH bringt die Leitlinien der Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auf Basis des B-PCGK zur Anwendung. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestellt werden,

- die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitgliedes des Aufsichtsrates wahrzunehmen,
- die nicht mehr als sechs Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen und
- die keine Organfunktion oder Beratungsfunktion bei Rechtsträgern ausüben, die einen Interessenkonflikt begründen könnten.

Ferner darf dem Aufsichtsrat nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft angehören.

Ausschüsse

Die Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats wird durch die den Grundsätzen des B-PCGK entsprechend erlassenen Satzung der HBI-Bundesholding AG festgelegt.

Derzeit gibt es einen Ausschuss – den Prüfausschuss. Dieser befasst sich vorbereitend mit allen Fragen des (Konzern)Jahresabschlusses sowie der Auswahl und dem Vorschlag für die Bestellung des (Konzern)Abschlussprüfers/der (Konzern)Abschlussprüferin. Im Geschäftsjahr 2017 haben zwei Sitzungen des Prüfausschusses stattgefunden.

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die jährliche Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats betrug für das Geschäftsjahr 2016 insgesamt EUR 41.000,00 (die Vergütungen für das Geschäftsjahr 2017 werden in der vierten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2018 festgelegt). Die Aufsichtsratsvergütungen und Sitzungsgelder im Geschäftsjahr 2016 teilen sich wie folgt auf die einzelnen Mitglieder auf:

- Dr. Wolfgang Nolz, Vorsitzender EUR 11.800,00
- Dr. Bruno Ettenauer, Stellvertreter des Vorsitzenden EUR 11.800,00
- Mag. Alfred Lejsek, Mitglied EUR 8.800,00
- Mag. Ernst Machart, Mitglied EUR 8.600,00

Da Mag. Alfred Lejsek Bediensteter des alleinigen Anteilseigners der HBI-BH ist, trat er seine Aufsichtsratsvergütung iHv EUR 7.000,00 an den Gesellschafter ab.

Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Im Sinne des B-PCGK findet zwischen Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere in den mindestens einmal im Quartal stattfindenden Sitzungen des Aufsichtsrats, aber auch darüber hinaus, ein reger Gedankenaustausch statt. Der Alleinvorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung sowie zu wesentlichen Geschäftsfällen. Bei wichtigen Anlässen erfolgt eine unverzügliche Information an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Umsetzung. Es gibt

einen umfassenden, über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehenden und dem B-PCGK entsprechenden Katalog an Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

D & O Versicherung

Für die Organe der HBI-BH wurde 2016 eine D & O Versicherung abgeschlossen. Der HBI-BH entstehen dadurch in 2017 eine Aufwendung von EUR 40.000.

Gender Mainstreaming

Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. Nr. 26/1998, in der geltenden Fassung, bestellt.

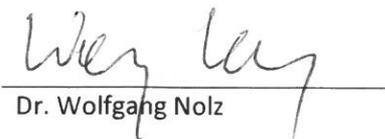
Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden in der Hauptversammlung auf Vorschlag des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler bestellt.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt zum 31. Dezember 2017 50 Prozent.

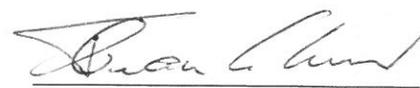
Die HBI-BH hat neben dem Alleinvorstand keine weiteren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

Externe Evaluierung

Es ist vorgesehen, die Einhaltung der Regeln alle fünf Jahre durch einen externen Auditor überprüft zu lassen.



Dr. Wolfgang Nolz
Vorsitzender des Aufsichtsrats



MMag. Florian Schumi
Alleinvorstand

